

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2015

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 4. Dezember 2015

Nr. 22

Tag	INHALT	Seite
1. 12. 15	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg	1030
1. 12. 15	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze	1030
1. 12. 15	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg	1032
1. 12. 15	Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011	1033
1. 12. 15	Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes	1034
1. 12. 15	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	1035
1. 12. 15	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften	1035
1. 12. 15	Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg	1040
1. 12. 15	Gesetz zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg ..	1047
1. 12. 15	Gesetz zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	1055
24. 11. 15	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz	1057
20. 11. 15	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes	1057
3. 11. 15	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Laupheim zur Großen Kreisstadt	1060
29. 10. 15	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald«	1060

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 1. Dezember 2015

Der Landtag hat am 25. November 2015 unter Beachtung des Artikels 64 Absatz 2 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), die zuletzt durch Gesetz vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 43 Absatz 2 werden die Wörter »einem Sechstel« durch die Wörter »zehn vom Hundert« ersetzt.
2. Artikel 59 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 59

(1) Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von Abgeordneten oder vom Volk durch Volksantrag oder Volksbegehren eingebracht.

(2) Das Volk kann die Befassung des Landtags mit Gegenständen der politischen Willensbildung im Zuständigkeitsbereich des Landtags, auch mit einem ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf, beantragen. Der Landtag hat sich mit dem Volksantrag zu befassen, wenn dieser von mindestens 0,5 vom Hundert der Wahlberechtigten gestellt wird. Die Auflösung des Landtags bestimmt sich nach Artikel 43.

(3) Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Gegenstand des Volksbegehrens kann auch ein als Volksantrag nach Absatz 2 Satz 2 eingebrachter Gesetzentwurf sein, dem der Landtag nicht unverändert zugestimmt hat. Über Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz findet kein Volksbegehren statt. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten gestellt wird. Das Volksbegehren ist von der Regierung mit ihrer Stellungnahme unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten.

(4) Die Gesetze werden vom Landtag oder durch Volksabstimmung beschlossen.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.«

3. In Artikel 60 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter »ein Drittel« durch die Wörter »zwanzig vom Hundert« und das Wort »zustimmt« durch das Wort »zustimmen« ersetzt.
4. Artikel 67 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 1. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze

Vom 1. Dezember 2015

Der Landtag hat am 25. November 2015 unter Beachtung des Artikels 64 Absatz 2 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), die zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 31 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 1 und 2 Satz 3 sowie Absatz 3, Artikel 64 Absatz 1 Satz 3, Artikel 68 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Artikel 76 wird das Wort »Staatsgerichtshof« jeweils durch das Wort »Verfassungsgerichtshof« ersetzt.
2. In Artikel 57 Absatz 4, Artikel 68 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 sowie Artikel 89 wird das Wort »Staatsgerichtshofs« jeweils durch das Wort »Verfassungsgerichtshofs« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 13. Dezember 1954 (GBl. S. 171), das zuletzt durch Gesetz vom 13. November 2012 (GBl. S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
(Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG)«

2. In den §§ 1, 8 und 14 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 17 Absatz 2 Satz 1, §§ 18 und 19 Satz 1, 3 bis 5, § 20 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 1 Satz 1 und 3, §§ 24 und 25 Absatz 1, §§ 26 bis 28 Satz 1, § 29 Satz 1, § 30 Absatz 1, § 32 Absatz 2 Satz 1, §§ 33 und 35 Absatz 1, § 38 Absatz 2 Satz 1, § 43 Absatz 1, § 49 Absatz 1, §§ 50 und 52 Absatz 1 Satz 1, § 54 Satz 2, § 55 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 57 Absatz 1 und 3, § 58 Absatz 1, 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1 und 3, § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 60 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4, § 61 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 4 wird das Wort »Staatsgerichtshof« jeweils durch das Wort »Verfassungsgerichtshof« ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1, §§ 2 a und 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 4 Satz 1, § 5 Satz 1, §§ 6 und 7 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 10 und 11 Absatz 1, § 12 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1, § 32 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2, § 34 Absatz 1 Satz 1, §§ 39 und 40 Absatz 1, § 48 Absatz 1, § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2, § 51 Absatz 1 sowie §§ 53 und 61 Absatz 1 wird das Wort »Staatsgerichtshofs« jeweils durch das Wort »Verfassungsgerichtshofs« ersetzt.

4. In § 19 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

»Fordert der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren der Verfassungsbeschwerde die Akten des gerichtlichen Ausgangsverfahrens an, werden ihm diese unmittelbar vorgelegt.«

5. In § 22 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe »14 Tage« durch die Wörter »drei Monate« ersetzt.

6. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort »ist« durch die Wörter »oder die nach § 57 Äußerungsberechtigten sind« ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»In Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist ein Widerspruch des Beschwerdeführers und des Äußerungsberechtigten nach § 57 Absatz 3 nicht statthaft.«

7. § 58 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Absatz 1 und 4 gilt entsprechend für die Entscheidung über Anträge, die im Zusammenhang mit ei-

ner Verfassungsbeschwerde gestellt werden, solange und soweit das Plenum noch nicht mit der Verfassungsbeschwerde befasst ist.«

b) Nach dem neuen Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Bei einer Zurückweisung dieser Anträge als unzulässig oder offensichtlich unbegründet gilt Absatz 2 und 3 entsprechend.«

Artikel 3

Änderung des Landeswahlprüfungsgesetzes

In § 13 Absatz 2 und § 14 des Landeswahlprüfungsgesetzes vom 7. November 1955 (GBl. S. 231), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 1983 (GBl. S. 161, 173, ber. S. 635) geändert worden ist, wird das Wort »Staatsgerichtshof« jeweils durch das Wort »Verfassungsgerichtshof« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Ministergesetzes

In § 8 Absatz 3 des Ministergesetzes in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533, ber. S. 611), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482, 486) geändert worden ist, wird das Wort »Staatsgerichtshofs« durch das Wort »Verfassungsgerichtshofs« ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

In § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777) geändert worden ist, wird das Wort »Staatsgerichtshofs« jeweils durch das Wort »Verfassungsgerichtshofs« ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesmediengesetzes

In § 34 Absatz 7 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 314) geändert worden ist, wird das Wort »Staatsgerichtshof« durch das Wort »Verfassungsgerichtshof« ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

In § 2 Absatz 3 und § 24 b Absatz 1 Satz 5 und 6 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung

vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GBl. S. 842) geändert worden ist, wird das Wort »Staatsgerichtshofs« jeweils durch das Wort »Verfassungsgerichtshofs« ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

In § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Landeshoheitszeichengesetzes vom 27. Oktober 2015 (GBl. S. 865) wird das Wort »Staatsgerichtshof« durch das Wort »Verfassungsgerichtshof« ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 1. Dezember 2015

Der Landtag hat am 25. November 2015 unter Beachtung des Artikels 64 Absatz 2 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 a wird wie folgt gefasst:

»Artikel 2 a

Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz.«

2. Der bisherige Artikel 2 a wird Artikel 2 b.

3. Artikel 3 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Der Staat fördert gleichwertige Lebensverhältnisse, Infrastrukturen und Arbeitsbedingungen im gesamten Land.«

4. Artikel 3 c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Der Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl, das kulturelle Leben und den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger.«

5. Artikel 13 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

»Kinder und Jugendliche sind gegen Ausbeutung, Vernachlässigung und gegen sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen. Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände schaffen die erforderlichen Einrichtungen.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

Vom 1. Dezember 2015

Der Landtag hat am 25. November 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Das Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S.604), das durch Gesetz vom 17. März 2015 (GBl. S.163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 werden die Wörter »und bei Betreibern von Spielhallen nach § 45« gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - »5. die Wettvermittlungsstelle nicht
 - a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet,
 - b) auf einer Pferderennbahn oder
 - c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, betrieben werden soll.«
 - b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

»Das Aufstellen und der Betrieb von Geräten zur Platzierung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen ist unzulässig.«
 - c) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 müssen vorliegen.«
 3. § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Zur Durchsetzung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen an Spielhallen und deren Betrieb können unbeschadet des § 2 Absatz 4 Satz 2 auch nachträgliche Auflagen zur Erlaubnis sowie selbständige Anordnungen ergehen.«
 4. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »Die die Erlaubnis innehabende Person hat« durch die Wörter »Betreiber von Spielhallen haben« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter »und mit der zentral geführten Sperrdatei nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Erster GlüÄndStV abgeglichen« gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Die die Erlaubnis innehabende Person ist« durch die Wörter »Betreiber von Spielhallen sind« ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort »Abschluss« die Wörter »und die Vermittlung« eingefügt.

5. § 45 wird wie folgt gefasst:

§ 45

Spielersperre

»(1) Betreiber von Spielhallen haben Spielerinnen und Spieler auf ihr Verlangen von der Teilnahme am Spiel in der Spielhalle auszuschließen, in der der Antrag gestellt wurde (Spielersperre). In den Fällen des § 42 Absatz 2 gilt Satz 1 für alle Spielhallen des Betreibers an dem Standort. Die Spielerinnen und Spieler haben hierzu ihre Identität nachzuweisen. Die Dauer der Spielersperre (Sperrfrist) beträgt mindestens ein Jahr. Der Betreiber teilt der Spielerin und dem Spieler die erfolgte Spielersperre, die Spielhallen, für die sie ausgesprochen wird, sowie den Zeitpunkt des Beginns der Spielersperre unverzüglich schriftlich mit.

(2) Auf ausdrückliches schriftliches Verlangen der Spielerin oder des Spielers ist eine Spielersperre mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn dem Betreiber die Bescheinigung über ein zuvor erfolgtes Beratungsgespräch bei einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung vorgelegt wird, in dem die Spielerin oder der Spieler über die Folgen einer Aufhebung der Spielersperre, über Spielsucht und über Möglichkeiten der Suchtbekämpfung und Suchtprävention aufgeklärt worden ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Betreiber teilt der Spielerin oder dem Spieler die erfolgte Aufhebung der Spielersperre und deren Beginn unverzüglich schriftlich mit.

(3) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben obliegt dem Betreiber. Es dürfen folgende Daten der Spielerinnen und Spieler verarbeitet und im Rahmen des § 43 Absatz 1 Satz 2 genutzt werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift und
6. Zeitpunkt des Beginns der Spielersperre, im Falle einer Aufhebung der Spielersperre deren Beginn.

Daneben dürfen Dokumente, die die Spielerinnen oder Spieler zur Begründung ihres Verlangens vor-

gelegt haben, mit ihrer Einwilligung gespeichert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

6. § 47 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »nach dem Siebten Abschnitt« durch die Wörter »für die Durchführung der für Spielhallen geltenden Vorschriften des Ersten GlüÄndStV und dieses Gesetzes« ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort »Spielhallen« die Wörter »sowie von Aktualisierungen der Sozialkonzepte« eingefügt.

7. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 14 werden folgende neue Nummern 14 a, 14 b und 14 c eingefügt:

»14 a. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe c Sportwetten in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, veranstaltet oder vermittelt,

14 b. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 1 in einer anderen Stelle als einer Wettvermittlungsstelle Sportwetten vermittelt,

14 c. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 2 Geräte zur Platzierung von Sportwetten außerhalb einer Wettvermittlungsstelle aufstellt oder betreibt,«

- b) In Nummer 15 werden die Wörter »an Feiertagen« gestrichen.

c) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

»18. entgegen § 45 als Betreiber einer Spielhalle keine Spielersperre verhängt, keine Aufhebung der Spielersperre vornimmt oder die Spielersperre oder ihre Aufhebung nebst deren jeweiligen Beginn der Spielerin oder dem Spieler nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,«

- d) In Nummer 24 werden nach den Wörtern »den Abschluss« die Wörter »oder die Vermittlung« eingefügt.

8. § 51 Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung beantragt und in der Folge erteilt wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Wurde die Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung nach dem 18. November 2011 beantragt und in der Folge erteilt, ist eine Erlaubnis nach § 41 bereits nach dem 30. Juni 2013 erforderlich.«

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

In § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 570), das durch Artikel 16 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) geändert worden ist, wird die Angabe »2015« durch die Angabe »2019« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 1. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes

Vom 1. Dezember 2015

Der Landtag hat am 25. November 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Feiertagsgesetz in der Fassung vom 8. Mai 1995 (GBl. S. 450), das durch Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »3 Uhr« durch die Angabe »5 Uhr« ersetzt.

2. §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

»§ 10

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind

1. von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr,
2. an Allerheiligen, wenn Allerheiligen auf die Wochentage

- a) Montag bis Freitag fällt, von 3 Uhr bis 24 Uhr,
 b) Samstag oder Sonntag fällt, von 5 Uhr bis 24 Uhr,
 3. am Allgemeinen Buß- und Betttag von 3 Uhr bis 24 Uhr sowie
 4. am Volkstrauertag und Totengedenktag von 5 Uhr bis 24 Uhr
 verboten. In Kur- und Erholungsorten beginnen die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bereits um 2 Uhr.

§ 11

Für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen gilt § 10 entsprechend.«

3. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter »3000 Deutsche Mark« durch die Angabe »1 500 Euro« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 1. Dezember 2015

Der Landtag hat am 25. November 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 466) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

»Auf das – gegebenenfalls nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende –

Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat alle Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit angerechnet.«

Artikel 2

Bei ehemaligen Abgeordneten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Übergangsgeld bezogen haben, richtet sich die Anrechnung nach bisherigem Recht.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften

Vom 1. Dezember 2015

Der Landtag hat am 25. November 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 877) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 5 wird die Angabe »Nr. 2 und 3« gestrichen.
- § 15 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - für die Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens der Hauptschul- oder ein mittlerer Bildungsabschluss entsprechend den fachlichen Anforderungen der jeweiligen Laufbahn;«.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 reicht bei Erwerb der Laufbahnbefähigung nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 zur Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes als Bildungsvoraussetzung aus, wenn die Laufbahnprüfung zugleich einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 Nummer 2 vermittelt.«
- c) In Absatz 4 werden die Wörter »die Berufsausbildung und« gestrichen.
3. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »Nr. 2« durch die Wörter »Nummer 1 und 2« ersetzt.
4. § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- »1. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 GG, freiwilliger Wehrdienst, eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes, Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,«.
5. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden das Wort »Richter« durch das Wort »Richtern« ersetzt und das Wort »allgemeinen« gestrichen.
6. In § 19 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort »genommen« die Wörter »oder wurde Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz geleistet« eingefügt.
7. In § 22 Absatz 5 wird die Angabe »Nummer 2« gestrichen.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach der Angabe »sind,« das Wort »sowie« eingefügt und die Wörter »sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr« gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- »(3a) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des Einsatzdienstes der Feuerwehr erreichen abweichend von Absatz 1 die Altersgrenze mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.«
9. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern »bis zu einem Jahr« das Wort »jeweils« eingefügt und die Angabe »68.« durch die Angabe »70.« ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- »Für die in § 36 Absatz 3 genannten Beamtinnen und Beamten tritt das 65. Lebensjahr und für die in § 36 Absatz 3a genannten Beamtinnen und Beamten das 63. Lebensjahr an die Stelle des 70. Lebensjahres.«
- c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
10. In § 42 Absatz 6 wird das Wort »Beamten« durch das Wort »Beamte« ersetzt.
11. In § 45 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »sie« durch die Wörter »die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand und in den einstweiligen Ruhestand« ersetzt.
12. § 54 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, auch wenn sie in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind, sind auf besondere Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Fälle, in denen die Verpflichtungen nach Satz 1 aus persönlichen, insbesondere familiären Gründen eine Härte für diese Beamtinnen und Beamten bedeuten würde, sind als Ausnahmen zu berücksichtigen. Die Unterkunft wird unentgeltlich gewährt.«
13. In § 58 werden in Nummer 2 der Punkt am Ende durch das Wort »oder« ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- »3. im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn falsche oder pflichtwidrig unvollständige Angaben machen.«
14. In § 69 Absatz 2 wird die Angabe »30 Prozent« durch die Wörter »einem Viertel« ersetzt.
15. In § 73 Absatz 1 Satz 2 werden das Wort »bleibt« durch das Wort »bleiben« und die Angabe »§ 76 Nr. 2« durch die Wörter »§ 76 Nummer 2 sowie ein Urlaub nach § 74 Absatz 4 Satz 2« ersetzt.
16. § 74 wird wie folgt gefasst:
- »§ 74
Pflegezeiten
- (1) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage, davon neun Arbeitstage unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge, dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Beamtinnen und Beamten, die
1. pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen oder

2. minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen,

ist auf Verlangen Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von sechs Monaten zu bewilligen; der Wechsel zwischen Pflege nach Nummer 1 und Betreuung nach Nummer 2 ist jederzeit möglich. Der beantragten Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit ist zu entsprechen, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist für Pflege oder Betreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2, auch im jederzeitigen Wechsel, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von 24 Monaten zu bewilligen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Beamtinnen und Beamten ist zur Begleitung naher Angehöriger, wenn diese an einer Erkrankung leiden, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt, auf Verlangen Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von drei Monaten zu bewilligen; Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung. Urlaub unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge soll Beamtinnen und Beamten auf Antrag zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres Kindes bewilligt werden, das an einer Erkrankung nach Satz 1 leidet, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist; der Urlaub kann nur von einem Elternteil beantragt werden.

(5) Urlaub und Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 bis 4 Satz 1 dürfen insgesamt die Dauer von 24 Monaten je naher Angehöriger oder nahem Angehörigen nicht überschreiten; auf Antrag ist ein Wechsel zwischen Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 und Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 3 zuzulassen. Urlaub und Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 bis 4 Satz 1 unterbrechen einen Urlaub nach § 72 oder eine Teilzeitbeschäftigung nach § 69. § 69 Absatz 9 Satz 6 findet Anwendung.

(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen entsprechend.

(7) Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.

(8) Die Landesregierung regelt im Übrigen durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz auf Beamtinnen und Beamte; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen, von heilfürsorgegleichen Leistungen und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung festgelegt werden.«

17. In § 81 Absatz 2 wird das Wort »Hinterbliebenen« durch das Wort »Hinterbliebene« ersetzt.

18. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter »Zugang zu« durch die Wörter »Zugriff auf« ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort »Geheimhaltung« durch die Wörter »vertraulichen Behandlung« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dienstrechtsreformgesetzes

Artikel 62 § 3 Absatz 1 des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 984) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 39 des Landesbeamtengesetzes und § 45 Absatz 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass einem Antrag von Beamtinnen oder Beamten, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, auf Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand bis zu dem Ablauf des Monats, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, stattzugeben ist, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen; für die in § 36 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes genannten und vor dem 1. Januar 1958 geborenen Beamtinnen und Beamten tritt an die Stelle des 68. Lebensjahres das 63. Lebensjahr.«

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Satz 1 gilt nicht für die in § 36 Absatz 3 a des Landesbeamtengesetzes genannten Beamtinnen und Beamten.«

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 658, 660) sowie Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663, 665, 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter »nach §§ 69 und 74 Abs. 2 Satz 2« durch die Wörter »der Teilzeitbeschäftigung nach §§ 69 und 74« ersetzt.

2. In § 27 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe »Abs. 3« durch die Wörter »Absatz 3 und 3 a« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinargesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 344), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 954) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »dem Beamtenversorgungsgesetz« durch die Wörter »beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften« ersetzt.
2. In § 39 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort »erwiesen« die Wörter »oder wird das Verfahren nach § 37 Absatz 2 Satz 7 eingestellt« eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »30 vom Hundert« durch die Wörter »einem Viertel« ersetzt.
2. § 87 wird wie folgt gefasst:

»§ 87

Dienstliche Beurteilungen, Fortbildungen und Altersgrenze

(1) Für die dienstliche Beurteilung sowie die Fortbildung der Staatsanwälte gelten die §§ 5 und 8 a entsprechend.

(2) Für das Erreichen der Altersgrenze sowie die hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze der Staatsanwälte gilt § 6 entsprechend.«

Artikel 6

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2015 (GBl. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »Abs. 2« gestrichen.
2. § 22 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte, die nach einem Schichtplan einge-

setzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht.«

- b) In Satz 2 werden die Wörter »drei Arbeitstage« durch die Wörter »einen Arbeitstag« ersetzt.

3. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe »LRiG« durch die Angabe »LRiStAG« ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe »LRiG oder« durch die Angabe »LRiStAG,« ersetzt.
- c) Nummer 5 wird das Wort »oder« angefügt.
- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

»6. eines Urlaubs ohne Bezüge nach § 74 LBG«.

4. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »unter Belassung der Bezüge« gestrichen.
- b) In Satz 2 werden das Wort »sieben« durch das Wort »zehn« und die Angabe »18« durch die Angabe »25« ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Angabe »14« durch die Angabe »20« und die Angabe »36« durch die Angabe »50« ersetzt.
- d) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

»Für neun Zehntel der in Satz 2 und 3 genannten Tage wird der Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt.«

5. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 48

Fernbleiben vom Dienst, Urlaub und Teilzeitbeschäftigung«.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »Bei einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung zur Inanspruchnahme von Pflegezeit nach § 74 Abs. 2 LBG« durch die Wörter »Bei Urlaub nach § 74 Absatz 2 LBG oder Teilzeitbeschäftigung nach § 74 Absatz 2 und 3 LBG« ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe »Abs. 2« durch die Wörter »Absatz 2 und 3« ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Zur Inanspruchnahme von Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach § 74 Absatz 4 LBG ist die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.«

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Urlaub oder die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach § 74 Absatz 2 bis 4

LBG sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu verlangen oder zu beantragen.«

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Bei Vorliegen dringender Gründe ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich.«

cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter »die Beurlaubung« durch die Wörter »der Urlaub« ersetzt.

6. In § 48 a werden die Wörter »der Pflegezeit nach § 74 Abs. 2« durch die Wörter »eines Urlaubs unter Wegfall der Bezüge nach § 74« und das Wort »der« durch das Wort »den« ersetzt.

7. § 48 b wird wie folgt gefasst:

»§ 48 b

Änderung der Inanspruchnahme von Pflegezeiten

(1) Der Urlaub oder die Teilzeitbeschäftigung nach § 74 Absatz 2 LBG können bis längstens sechs Monate, eine Teilzeitbeschäftigung nach § 74 Absatz 3 LBG bis längstens 24 Monate, insgesamt jedoch nur bis zur Höchstdauer von 24 Monaten, für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden. Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommener Urlaub oder in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung kann bis zur Höchstdauer verlängert werden. Auf die Verlängerung besteht ein Anspruch, wenn ein vorgesehener Wechsel in der pflegenden Person aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(2) Ist die Pflegebedürftigkeit entfallen oder ist die häusliche Pflege, die häusliche oder außerhäusliche Betreuung nach § 74 Absatz 2 und 3 LBG oder die Begleitung nach § 74 Absatz 4 LBG unmöglich oder unzumutbar geworden, endet der Urlaub oder die Teilzeitbeschäftigung nach § 74 Absatz 2 bis 4 LBG vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände. Die Bewilligungsbehörde ist über die veränderten Umstände unverzüglich zu unterrichten. Die Rückkehr aus dem Urlaub, der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs oder der Teilzeitbeschäftigung nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.«

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

§ 1 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S.402), die zuletzt durch Artikel 3

des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S.581, 582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.

2. In Nummer 1 wird nach dem Wort »Landesbesoldungsgesetzes« das Wort »Baden-Württemberg« eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort

In § 1 Absatz 4 Nummer 5 der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort vom 5. Juni 2014 (GBl. S.329) wird nach der Angabe »2« die Angabe »bis 4« eingefügt.

Artikel 9

Übergangsvorschriften

§ 1

Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Erreichen der Altersgrenze nach § 36 Absatz 3 LBG in Verbindung mit Artikel 62 § 3 Absatz 4 DRG in den Ruhestand getreten sind, erhalten von ihrem früheren Dienstherrn von Amts wegen für die über den Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten, hinaus zurückgelegte Dienstzeit nach Maßgaben der folgenden Sätze einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag zu ihrer Besoldung. Der rückwirkend zu zahlende Zuschlag beträgt 10 Prozent der zuletzt gezahlten Summe aus den Dienstbezügen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, den Amtszulagen sowie der Strukturzulage. Voraussetzung für den Zuschlag ist, dass die Beamtin oder der Beamte den Höchstruhegehaltssatz (§ 27 Absatz 1 LBeamtVGBW) erreicht hat. Erreichte die Beamtin oder der Beamte den Höchstruhegehaltssatz erst nach dem Monat, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wurde, wird der Zuschlag ab Beginn des folgenden Kalendermonats gezahlt. Der Zuschlag wird nicht gewährt, soweit während der Dienstzeit über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit eine Freistellung erfolgte oder aus dem früheren Beamtenverhältnis zugleich Versorgungsbezüge wegen Alters bezogen wurden.

§ 2

Für Anordnungen nach § 54 Absatz 3 LBG, welche die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg nach dem 31. Dezember 2013 gegenüber Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes in Ausbildung erlassen hat, gilt § 54 Absatz 3 LBG in der Fassung des Artikels 1 Nummer 12 dieses Gesetzes.

§ 3

Für die Hinausschiebung der Altersgrenze über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinaus findet § 39 Satz 3 LBG in den ersten sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung; der Antrag soll frühzeitig gestellt werden. § 45 Absatz 2 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt. Für die in § 36 Absatz 3 LBG genannten Beamtinnen und Beamten gilt Satz 1 für die Hinausschiebung über die Vollendung des 63. Lebensjahres hinaus entsprechend.

Artikel 10

Inkrafttreten

Artikel 6 Nummer 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	DR. SPLETT
	ERLER

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften
zur Anerkennung ausländischer Berufs-
qualifikationen in Baden-Württemberg**

Vom 1. Dezember 2015

Der Landtag hat am 25. November 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungs-
gesetzes Baden-Württemberg¹**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»§ 13 a gilt auch für Personen, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben.«
2. § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

»(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung

 1. für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen,
 2. zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmestaat.

(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5 bis 7 dieses Gesetzes, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.«
3. § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.«
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.«
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort »Frist« die Wörter »beglaubigte Kopien oder« eingefügt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter »der Schweiz« durch die Wörter »einem durch Abkommen gleichgestellten Staat« ersetzt.
5. § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystem (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

- »(6) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg als einheitliche Stelle abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«
6. In § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort »Berufsausbildungen« durch das Wort »Berufsbildungen« ersetzt.
7. § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- »3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.«
8. § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- »Der Bescheid beinhaltet sowohl eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das in Baden-Württemberg verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.«
9. § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können. Legt aufgrund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne des Absatzes 3 die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.«
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.«
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter »der Schweiz« durch die Wörter »einem durch Abkommen gleichgestellten Staat« ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- »(5) Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, glaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Wurden die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt, kann sich die zuständige Stelle auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden. Soweit die Unterlagen den Voraussetzungen des Satzes 2 entsprechen, wird der Fristablauf gemäß § 13 Absatz 3 durch die Aufforderung der Antragstellerin oder des Antragstellers beziehungsweise die Inanspruchnahme der zuständigen Stelle des Ausbildungsstaates nicht gehemmt.«
- d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter »der Schweiz« durch die Wörter »einem durch Abkommen gleichgestellten Staat« ersetzt.
- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- »(7) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen aller übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die übrigen zuständigen Stellen in Deutschland über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Sie hat dabei zunächst zu prüfen, ob die entsprechende Vorwarnung nicht bereits von einer anderen Stelle in das Binnenmarkt-Informationssystem IMI eingetragen wurde. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten,
1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
 2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
 3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Vorwarnung ein Schadensersatzanspruch zusteht.
- Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten sowie jene in Deutschland darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S.27) sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.«
11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter »der Schweiz« durch die Wörter »einem durch Abkommen gleichgestellten Staat« ersetzt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- »(8) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg als einheitliche Stelle abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«
12. Dem Abschnitt 2 werden folgende neue §§ 13 a und 13 b angefügt:

»§ 13 a

Europäischer Berufsausweis

- (1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.
- (2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.

§ 13 b

Partieller Zugang

- (1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen in Baden-Württemberg unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.
- (2) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist für die Berufstätigkeit die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in der deutschen Übersetzung zu führen.
- (3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Integrationsministerium durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umset-

zung des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.«

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

»Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg kann Daten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden.«

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

»(7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Baden-Württemberg sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden.«

14. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 16 überprüft die Landesregierung Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes. Um einen Vergleich der Länder zu ermöglichen, ist die Evaluation so durchzuführen, dass Ergebnisse spätestens zum Ende des Jahres 2019 vorliegen. Die Evaluation soll die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Länder bezogen auf sowohl landes- als auch bundesrechtlich geregelte Berufe umfassen. Sie soll auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen.«

15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg¹

Das Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2009 (GBl. S. 679) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg nehmen die dem Einheitlichen Ansprechpartner zugewiesenen Aufgaben der

Verfahrensabwicklung und der Informationsbereitstellung

1. für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nach der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36 – Dienstleistungsrichtlinie) und
 2. für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wahr.«
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Verfahren« die Wörter »nach Absatz 1 Nummer 1« eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Natürliche Personen, die im Ausland eine Berufsqualifikation erworben haben und darlegen, in Baden-Württemberg eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, können Anfragen und Verfahren nach Absatz 1 Nummer 2 über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln, soweit eine Rechtsvorschrift dies anordnet.«
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Einheitliche Ansprechpartner sind die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, die Architektenkammer Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, die Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, die Landestierärztekammer Baden-Württemberg, die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg und die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Baden-Württemberg.«
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »Anfragen« die Wörter »nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1« eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1a) Sachlich zuständiger Einheitlicher Ansprechpartner für Verfahren und Anfragen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, für die nicht die sachliche Zuständigkeit einer Kammer nach Absatz 1 begründet ist, ist das Integrationsministerium. Es kann sich hierzu öffentlicher oder privater Träger bedienen.«
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Zahl »1« ein Komma und die Angabe »1 a« und nach dem Wort »Dienstleistungserbringers« die Wörter »oder

der natürlichen Person nach § 1 Absatz 4« eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »Dienstleistungserbringer« die Wörter »oder die natürliche Person nach § 1 Absatz 4« eingefügt.

3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes

§ 1 Absatz 1 des Anerkennungsberatungsgesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 44) wird folgender Satz angefügt:

»Leistungen eines Einheitlichen Ansprechpartners nach dem Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg lassen den Beratungsanspruch nach Satz 1 unberührt.«

Artikel 4

Gesetz über europäische Mitteilungspflichten zu im Erziehungsbereich tätigen Personen¹

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Personen, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschließlich in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der frühkindlichen Erziehung, ausüben, sofern sie einen reglementierten Beruf im Sinne von § 3 Absatz 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg ausüben.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Stelle für die Ausführung dieses Gesetzes ist die jeweils für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zuständige Stelle.

(2) Weitere Stellen und zuständige Aufsichtsbehörden, die für die Ausführung dieses Gesetzes relevante Entscheidungen oder Verwaltungsakte erlassen oder davon Kenntnis erlangen, unterrichten darüber die zuständigen Stellen nach Absatz 1.

§ 3

Mitteilungspflicht

Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen unterrichtet die zuständige Stelle bei Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die zuständigen Stellen des Herkunftsvertragsstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder

strafrechtlicher Sanktionen, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit nach § 1 auswirken könnten; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhält die zuständige Stelle Auskünfte der zuständigen Stellen von Aufnahmevertragsstaaten, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit nach § 1 auswirken könnten, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmevertragsstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Für die Unterrichtungen nutzt die zuständige Stelle das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.

§ 4

Vorwarnmechanismus

(1) Hat die zuständige Stelle davon Kenntnis erlangt, dass einer Person durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres Berufes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden ist oder ihr diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen aller anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die übrigen zuständigen Stellen in Deutschland hiervon zu unterrichten. Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI. Sie hat dabei zunächst zu prüfen, ob die entsprechende Vorwarnung nicht bereits von einer anderen Stelle in das Binnenmarkt-Informationssystem IMI eingetragen wurde.

(2) Die Vorwarnung ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten sowie jene in Deutschland unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Vorwarnung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten sowie jene in Deutschland darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

Artikel 5

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

§ 7 b des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 8) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtengesetzes¹

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 wird das Wort »des« durch die Wörter »von § 12 Absatz 7, § 13 Absatz 8 und« ersetzt.
2. In § 85 Absatz 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a eingefügt:
 - »10a. die zuständigen Behörden zur Erfüllung von Mitteilungspflichten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach den §§ 8 a bis 8 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes,«.

Artikel 7

Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

Die EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter »der Schweiz« werden durch die Wörter »einem durch Abkommen gleichgestellten Staat« ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- »1. die Antragstellerin oder der Antragsteller Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates ist,«
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter »des Antragstellers« gestrichen.
- dd) In Nummer 3 werden die Wörter »um nicht mehr als ein Jahr« durch die Wörter »nicht wesentlich« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Entspricht der Ausbildungsinhalt nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2, können die vorhandenen Defizite ganz oder teilweise durch den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung, sonstiger einschlägiger Qualifikationen oder sonstiger Befähigungsnachweise ausgeglichen werden. Ersetzen diese die Defizite nicht vollständig, so kann von der Antragstellerin oder vom Antragsteller verlangt werden, dass sie oder er nach ihrer oder seiner Wahl entweder einen Anpassungslehrgang durchläuft oder eine Eignungsprüfung ablegt.«
- c) Absatz 7 wird aufgehoben.
2. In § 3 werden in den Nummern 2, 3 und 5 die Wörter »der Antragsteller« jeweils durch die Wörter »die Antragstellerin oder der Antragsteller« ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- »2. Ausbildungsnachweise, gegebenenfalls sonstige Befähigungsnachweise oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen (Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG),«.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter »der Schweiz« durch die Wörter »eines durch Abkommen gleichgestellten Staates« ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort »Studienbuch« die Wörter »beziehungsweise Transcript of Records« eingefügt.
- dd) In Nummer 5 werden das Wort »Lehrer« durch das Wort »Lehrkraft« und die Wörter »der Schweiz« durch die Wörter »eines durch Abkommen gleichgestellten Staates« ersetzt.
- ee) In Nummer 6 werden die Wörter »der Bewerber« durch die Wörter »die Bewerberin oder der Bewerber« ersetzt.
- ff) In Nummer 8 werden die Wörter »des Antragstellers« durch die Wörter »der Antragstellerin oder des Antragstellers« ersetzt.
- b) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:
- »(4) Die nach § 1 Absatz 5 zuständige Schulaufsichtsbehörde kann abweichend von Absatz 3 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 3 auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.
- (5) Die nach § 1 Absatz 5 zuständige Schulaufsichtsbehörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der nach § 1 Absatz 5 zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen und auf die Frist nach § 5 Absatz 1 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen unvollständig, teilt die nach § 1 Absatz 5 zuständige Schulaufsichtsbehörde innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach § 5 Absatz 1 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.
- (6) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg als einheitliche Stelle abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (7) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so haben die nach Absatz 1 zuständigen Stellen die zuständigen Stellen aller übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die übrigen zuständigen Stellen in Deutschland über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu in-

formieren. Sie haben dabei zunächst zu prüfen, ob die entsprechende Vorwarnung nicht bereits von einer anderen Stelle in das Binnenmarkt-Informationssystem IMI eingetragen wurde. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung sind die nach Absatz 1 zuständigen Stellen verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Vorwarnung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten sowie jene in Deutschland darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25. 6. 2015, S. 27) sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.«

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »dem Antragsteller« durch die Wörter »der Antragstellerin oder dem Antragsteller« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »des Antragstellers« durch die Wörter »der Antragstellerin oder des Antragstellers« und das Wort »Lehrer« durch das Wort »Lehrkraft« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter »um mehr als ein Jahr« durch das Wort »wesentlich« ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter »der Antragsteller« durch die Wörter »die Antragstellerin oder der Antragsteller« ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter »Gebührenverordnung des Kultusministeriums vom 29. August 2006 (GBl. S. 295)« durch die Wörter »Gebührenverordnung Kultusministerium« ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), zum Beispiel durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats eines Goethe-Instituts,«

- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort »deutsches« das Wort »erweitertes« eingefügt und die Angabe »§ 30 Abs. 5« durch die Angabe »§ 30a« ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »der Bewerber« durch die Wörter »die Bewerberin oder der Bewerber« ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter »der Antragsteller« durch die Wörter »die Antragstellerin oder der Antragsteller«, das Wort »seinem« durch die Wörter »ihrem oder seinem« und das Wort »Lehrer« durch das Wort »Lehrkraft« ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden das Wort »Erziehungswissenschaften« durch das Wort »Bildungswissenschaften« ersetzt und nach dem Wort »Prüfung« die Wörter »oder den Masterabschluss« eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Beamtenrecht« die Wörter »sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »der Antragsteller« durch die Wörter »die Antragstellerin oder der Antragsteller« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort »er« durch die Wörter »sie oder er« ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter »hat der Antragsteller zu tragen« durch die Wörter »werden nicht übernommen« ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden das Wort »seiner« durch das Wort »der« ersetzt und die Wörter »von Lehramtsanwärtern« gestrichen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »dem Antragsteller« durch die Wörter »der Antragstellerin oder dem Antragsteller« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der nach § 4 Absatz 1 zuständigen Stelle abgelegt werden können.«

- 10. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- 11. In § 12 Satz 2 werden die Wörter »des Antragstellers« durch die Wörter »der Antragstellerin oder des Antragstellers« ersetzt.
- 12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort »erziehungswissenschaftliche« durch das Wort »bildungswissenschaftliche« ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
»§ 8 Satz 3 gilt entsprechend.«
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter »vom Teilnehmer« gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter »der Lehrgangsteilnehmer« gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter »vom Teilnehmer« gestrichen.
- 13. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- 14. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »der Teilnehmer« durch die Wörter »die Teilnehmerin oder der Teilnehmer« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Bewertung« die Wörter »durch Schule und Seminar« eingefügt.
- 15. In § 16 Satz 3 und 5 wird jeweils das Wort »Bewerber« durch die Wörter »Bewerberinnen und Bewerber« ersetzt.
- 16. In § 17 Satz 1 werden die Wörter »der Schweiz« durch die Wörter »in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat« ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Gebührenverordnung IntM

Der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung IntM vom 29. Januar 2015 (GBI. S.96, 98) wird folgende Nummer 8 angefügt:

»8 Leistungen nach dem Gesetz gebührenfrei«
über Einheitliche Ansprechpartner
für das Land Baden-Württemberg

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	DR. SPLETT
	ERLER

**Gesetz zur Verbesserung von
Chancengerechtigkeit und Teilhabe
in Baden-Württemberg**

Vom 1. Dezember 2015

Der Landtag hat am 25. November 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW)
Artikel 2	Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
Artikel 3	Änderung des Landeshochschulgesetzes
Artikel 4	Änderung des Studierendenwerksgesetzes
Artikel 5	Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes
Artikel 6	Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs
Artikel 7	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst
Artikel 8	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst
Artikel 9	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
Artikel 10	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
Artikel 11	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst
Artikel 12	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für amtliche Fachassistenten

- Artikel 13 Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren
- Artikel 14 Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen
- Artikel 15 Änderung der Jugend- und Heimerzieherverordnung
- Artikel 16 Änderung der Erzieherverordnung
- Artikel 17 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung
- Artikel 18 Änderung der Heilerziehungspflegeverordnung
- Artikel 19 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Heilerziehungsassistenten
- Artikel 20 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure
- Artikel 21 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gerichtsvollzieherdienst
- Artikel 22 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst
- Artikel 23 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst
- Artikel 24 Inkrafttreten

Artikel 1

Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW)

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Grundsätze
- § 4 Begriffsbestimmung
- § 5 Aufgaben des Landes
- § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
- § 7 Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien
- § 8 Dienst- oder Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen
- § 9 Landesbeirat für Integration
- § 10 Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen
- § 11 Integrationsausschüsse und Integrationsräte
- § 12 Integrationsausschuss
- § 13 Integrationsrat

- § 14 Integrationsbeauftragte
- § 15 Landesintegrationsbericht

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Hochschulen und Gerichte des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehen. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Auf die Bestellung und Tätigkeit der Notarinnen oder Notare und Notarassessorinnen oder Notarassessoren findet es keine Anwendung. Die Regelungen des § 8 gelten für alle innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes bestehenden Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisse.

(2) Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sind beim Erlass von Regelungen zu berücksichtigen.

(3) Alle Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, bei ihren Maßnahmen die Ziele zu fördern und die Grundsätze zu beachten, sofern abschließende bundesrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

§ 2

Ziele

Dieses Gesetz soll dazu beitragen, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg zu verwirklichen und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft zu sichern.

§ 3

Grundsätze

(1) Bei Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt. Anerkennung und gegenseitiger Respekt aller Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie Offenheit für andere Kulturen wirken integrationsfördernd.
2. Das Land sieht in der Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Baden-Württemberg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Es

berücksichtigt die kulturellen Identitäten der hier lebenden Menschen.

3. Von allen hier lebenden Menschen wird neben der Einhaltung der Gesetze die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte erwartet.
 4. Die Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen, liegt prinzipiell im Interesse des Landes.
 5. Art und Umfang der Teilhabemöglichkeiten und der Integrationsförderung richten sich nach dem persönlichen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und ihrem rechtlichen Status.
 6. Die Möglichkeit, sich auf Deutsch verständigen zu können, ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung. Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich.
- (2) Subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 4

Begriffsbestimmung

(1) Menschen mit Migrationshintergrund sind:

1. alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen oder Ausländer,
2. alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und
3. alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil.

Die Regelungen dieses Gesetzes, die sich auf Menschen mit Migrationshintergrund beziehen, gelten für Deutsche mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Großelternanteil entsprechend, soweit sie in einzelnen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aus integrations- oder migrationspezifischen Gründen noch nicht über gleiche Teilhabechancen verfügen.

(2) Beschäftigte im Sinn dieses Gesetzes sind die Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richter sowie die Beschäftigten und Auszubildenden im öffentlichen Dienst. Beschäftigte im Sinn des § 8 sind auch die außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sowie Auszubildenden.

§ 5

Aufgaben des Landes

Aufgaben des Landes sind

1. Menschen mit Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache zu fördern,

2. integrationsfördernde Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene zu entwickeln und zu unterstützen und dabei insbesondere mit den kommunalen Landesverbänden, den kommunalen Integrationsbeauftragten und mit Migrantenorganisationen zusammenzuarbeiten,

3. die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich zu fördern,

4. Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung im Rahmen der geltenden Gesetze und des Grundgesetzes zu unterstützen,

5. die Stärkung des Zusammenlebens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen allen im Land lebenden Menschen zu fördern,

6. Maßnahmen zu ergreifen zur Bekämpfung von

- a) Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken,

- b) Zwangsverheiratungen und Gewalt im Namen der sogenannten Ehre; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen, Förderung entsprechender Beratungsstellen für Betroffene und Eintreten für die Gleichberechtigung der Geschlechter,

7. Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt an Schulen und im frühkindlichen Bereich zu unterstützen,

8. das Integrationsgeschehen bundesweit zu beobachten und auf die integrationsfördernde Ausgestaltung von Gesetzen und Förderprogrammen auf Bundes- und europäischer Ebene hinzuwirken.

§ 6

Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

(1) Das Land verfolgt die Ziele,

1. eine Verwaltungskultur, -struktur und Organisationsentwicklung zu etablieren, die der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen und mit der Entwicklung angemessener Angebote, Kommunikationsformen und Verfahren einhergehen,

2. in der Landesverwaltung unter Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze einen Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erreichen, der dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land entspricht,

3. einen Wissens- und Kompetenzerwerb beziehungsweise -zuwachs bei allen Beschäftigten zu erreichen mit dem Ziel, die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit einer vielfältigen Gesellschaft zu fördern.

(2) Das Land

1. unterstützt die interkulturelle Öffnung der Gemeinden, der Landkreise und der Gesellschaft,
2. anerkennt, bewertet und fördert im Rahmen von Aus- und Fortbildungen interkulturelle Kompetenz als wichtige zusätzliche Qualifikation seiner Beschäftigten. Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, die Anliegen von zugewanderten Menschen im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen und in interkulturellen Begegnungssituationen angemessen zu kommunizieren.

§ 7

Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien

(1) Gremien, für die dem Land ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, sollen zu einem angemessenen Anteil mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden. Wird ein Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, besetzt, ist auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken.

(2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht, soweit die Mitglieder in das Gremium gewählt werden sowie im Fall von Prüfungsausschüssen, von Ausschüssen der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie von Überwachungsorganen von Unternehmen, die juristische Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts sind und an denen das Land beteiligt ist oder für die das Land die Gewährträgerschaft übernommen hat. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten auch nicht im Fall von Gremien in Landesbetrieben nach § 26 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg.

§ 8

Dienst- oder Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen

(1) An jeweils einem Tag der religiösen Feiertage Opferfest, Fest des Fastenbrechens und Aschura haben Beschäftigte islamischen Glaubens das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes vom Dienst oder von der Arbeit fernzubleiben. Die Freistellung setzt voraus, dass der Besuch des Gottesdienstes außerhalb der Dienst- oder Arbeitszeit nicht möglich ist, keine dienstlichen oder betrieblichen Notwendigkeiten entgegenstehen und der Freistellungswunsch dem Dienstherrn oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt wird. Der Dienstherr oder die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet unter Berücksichtigung dienst-

licher oder betrieblicher Notwendigkeiten, ob die Freistellung stundenweise oder für die Dauer eines ganzen Arbeitstags erfolgt. Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Dienst- oder Arbeitszeit dürfen den Beschäftigten aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(2) Für Beschäftigte alevitischen Glaubens gelten die Regelungen des Absatzes 1 an jeweils einem Tag der religiösen Feiertage Aschura, Hizir-Lokmasi und Nevruz entsprechend.

§ 9

Landesbeirat für Integration

(1) Der Landesbeirat für Integration berät und unterstützt die Landesregierung bei allen wesentlichen Fragen der Integrations- und Migrationspolitik. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Landesbeirat für Integration, soweit die spezifischen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Landesregierung frühzeitig zu beteiligen.

(2) Dem Landesbeirat gehören Vertreterinnen oder Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, Verwaltung und Gesellschaft an. Die Ministerin oder der Minister für Integration hat den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Landesbeirats für Integration und ihre Stellvertretungen werden von der Ministerin oder dem Minister für Integration für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags berufen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(4) Für den Landesbeirat für Integration wird eine Geschäftsstelle beim Integrationsministerium eingerichtet. Der Landesbeirat für Integration gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen

(1) Die Landesregierung arbeitet mit dem Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA) auf Landesebene in integrations- und migrationsspezifischen Angelegenheiten zusammen.

(2) Das Land fördert die Arbeit des LAKA durch finanzielle Zuwendungen.

§ 11

Integrationsausschüsse und Integrationsräte

(1) Die Gemeinden und Landkreise können Integrationsausschüsse oder Integrationsräte für Fragen, welche

die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, einrichten.

(2) Die Entscheidung über die Einrichtung eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats, seine Zusammensetzung, die Art der Bestimmung seiner Mitglieder und die Aufgabenbeschreibung wird vom Gemeinderat beziehungsweise Kreistag getroffen.

§ 12

Integrationsausschuss

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss im Sinn der Gemeindeordnung beziehungsweise der Landkreisordnung. Unter den als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner in diesen Ausschuss zu berufenden Personen müssen Menschen mit Migrationshintergrund sein.

§ 13

Integrationsrat

(1) Der Integrationsrat besteht aus Einwohnerinnen oder Einwohnern, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrats leisten können.

(2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde beziehungsweise des Landkreises befassen. Auf Antrag des Integrationsrats hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat beziehungsweise die Landrätin oder der Landrat dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3) Jedes Mitglied des Integrationsrats verfügt über Rede- und Stimmrecht im Integrationsrat.

(4) Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Integrationsrat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.

(5) Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu regeln.

§ 14

Integrationsbeauftragte

(1) Zur Festigung von Integrationsstrukturen können Gemeinden und Landkreise Integrationsbeauftragte ernennen. Integrationsbeauftragte sind zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten. Integrationsbeauftragte der

Landkreise können auch als Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen derjenigen kreisangehörigen Gemeinden fungieren, in denen keine solche Stelle vorhanden ist.

(2) Die Gemeinden und Landkreise legen jeweils Art und Umfang der Aufgaben der Integrationsbeauftragten fest. Typische Aufgaben sind:

1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,
2. Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen,
3. Mitwirkung an der Arbeit eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats,
4. Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren,
5. Einzelfallberatung und Betreuung der Einwohnerinnen oder Einwohner mit Migrationshintergrund,
6. Information der Einwohnerinnen oder Einwohner mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse,
7. Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und
8. Förderung der interkulturellen Öffnung der Gemeinde oder des Landkreises.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 sind die Integrationsbeauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Gemeinden und Landkreise frühzeitig zu beteiligen.

§ 15

Landesintegrationsbericht

Auf der Grundlage geeigneter vorhandener Daten überprüft die Landesregierung die Anwendung des Gesetzes und den Stand der Integration insgesamt. Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten. Dieser Bericht ist fortlaufend in fünfjährigem Rhythmus zu erstellen. Die Federführung liegt beim Integrationsministerium.

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GBl. S. 841) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für alle Schüler unabhängig von ihren sozialen Ver-

hältnissen oder einem Migrationshintergrund ist Aufgabe aller Schulen.«

2. § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.«

Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895, 896) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

»Die Hochschulen werben im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bei den an der Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen für die Aufnahme eines Studiums. Sie fördern die Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter » ; Ansprechperson für Antidiskriminierung« angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

»(10) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist nicht an Weisungen gebunden. Sie wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren. Die Ansprechperson für Antidiskriminierung kann mit der Funktion der Ansprechpartnerin beziehungsweise des Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung verbunden werden; möglich ist auch die Einrichtung hochschulübergreifender Antidiskriminierungsstellen oder die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel der Chancengleichheitsbeauftragten.«

3. a) Nach § 65 Absatz 2 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

»5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,«.

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

Artikel 4

Änderung des Studierendenwerkgesetzes

Das Studierendenwerkgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 165) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter »der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg (Einrichtungen)« durch die Wörter »den Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes« ersetzt und nach den Wörtern »angeschlossen haben« die Angabe »(Einrichtungen)« eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter »der Film- oder der Popakademie Baden-Württemberg« durch die Wörter »Akademie im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes« ersetzt.

2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter »der Film- und der Popakademie« durch das Wort »Akademien« ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter »Film- oder der Popakademie Baden-Württemberg« durch die Wörter »Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes« ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter »Film- und der Popakademie Baden-Württemberg« durch das Wort »Akademien« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Film- und die Popakademie Baden-Württemberg« durch die Wörter »Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes« ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Film- und der Popakademie Baden-Württemberg« durch die Wörter »Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes« ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Beiträge werden von den Hochschulen, den Studienakademien und den Akademien für die Studierendenwerke unentgeltlich erhoben und vollstreckt.«

Artikel 5

Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 534) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Bei der Ausgestaltung der Hilfen, der Unterbringung und des Maßregelvollzugs ist die Vielfalt der Lebensumstände, insbesondere die kulturelle und soziale Lebenssituation der betroffenen Person, angemessen zu berücksichtigen.«

2. § 5 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 54 Absatz 1 werden die Angabe »1 und 2« durch die Angabe »1 und 3« und die Angabe »3« durch die Angabe »4« ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs

§ 6 Absatz 2 Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), das zuletzt durch Gesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 581) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt: »Die besonderen Belange von Gefangenen und Untergebrachten mit Migrationshintergrund sind zu berücksichtigen. Insbesondere ist soziokulturellen und religiösen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.«

Artikel 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst

In § 2 Absatz 1 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst vom 3. September 2013 (GBl. S. 278) werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter »letzteres umfasst unter anderem auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.« angefügt.

Artikel 8

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst

In § 1 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 15. April 2014 (GBl. S. 222) werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter »dies umfasst unter anderem auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.« angefügt.

Artikel 9

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 657) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Außerdem soll das Verständnis für gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Themen gefördert werden; dies umfasst unter anderem auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.«

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
- b) Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

»7. ein Nachweis über den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B.«

Artikel 10

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 663) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter »dies umfasst unter anderem auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.« angefügt.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter »Nummern 2 bis 4« durch die Angabe »Nummer 2« ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
 - c) Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt.
 - d) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

»7. ein Nachweis über den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B.«

Artikel 11

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Außerdem soll das Verständnis für gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Themen gefördert werden; dies umfasst unter anderem auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.«
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

»7. ein Nachweis über den Besitz der Fahrerlaubnis mindestens der Klasse B.«

Artikel 12

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für amtliche Fachassistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für amtliche Fachassistenten vom 24. Juni 2014 (GBl. S. 303, ber. S. 438) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »erstellt« die Wörter »unter Berücksichtigung der Vermittlung auch sozialer, insbesondere interkultureller Kompetenzen« eingefügt.
2. In Anlage 2 werden die Angabe »§ 15« durch die Angabe »§ 14« und die Angabe »§ 18« durch die Angabe »§ 17« ersetzt.
3. In Anlage 3 werden die Angabe »§ 20« durch die Angabe »§ 19« und die Angabe »§ 22« durch die Angabe »§ 21« ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung
von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer
an Pädagogischen Fachseminaren

§ 1 Absatz 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren vom 15. Dezember 2006 (GBl. S. 407), die durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 727) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

»Ziel der Ausbildung ist auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.«

Artikel 14

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen des Fachlehrers und des
Technischen Lehrers an Sonderschulen

§ 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen vom 9. August 1996 (GBl. S. 538), die durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659, 666) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

»Dies umfasst auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz.«

Artikel 15

Änderung der Jugend- und Heimerziehungsverordnung

In § 1 Absatz 1 Satz 2 der Jugend- und Heimerziehungsverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 596), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013

(GBl. 2014 S. 1, 39) geändert worden ist, werden nach dem Wort »Fachwissen« ein Komma und die Wörter »interkultureller Kompetenz« eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Erzieherverordnung

Nach § 1 Satz 2 der Erzieherverordnung vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 705) wird folgender Satz eingefügt:

»Dies schließt auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz ein.«

Artikel 17

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Arbeitserziehung

In § 1 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung vom 29. September 2014 (GBl. S. 455) werden nach dem Wort »Fachwissen« ein Komma und die Wörter »interkultureller Kompetenz« eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Heilerziehungspflegeverordnung

In § 1 Absatz 1 Satz 2 der Heilerziehungspflegeverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 616), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 37) geändert worden ist, werden nach dem Wort »Fachwissen« ein Komma und die Wörter »interkultureller Kompetenz« eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Heilerziehungsassistenz

In § 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Heilerziehungsassistenz vom 29. September 2014 (GBl. S. 472), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. S. 878) geändert worden ist, werden nach dem Wort »Fachwissen« ein Komma und die Wörter »interkulturelle Kompetenz« eingefügt.

Artikel 20

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Lebensmittelkontrolleurinnen und
Lebensmittelkontrolleure

In Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure vom 30. November 2012 (GBl. S. 686), die durch Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GBl. S. 497) geändert worden ist, werden bei der Mindestausbildungsdauer 6 Monate theoretische Ausbildung in Nummer 19 in der Spalte Ausbildungsinhalte nach dem Wort »Konflikt-

lösungs-techniken« die Wörter »sowie interkulturelle Kompetenz« eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gerichtsvollzieherdienst

Nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gerichtsvollzieherdienst vom 25. November 2014 (GBI. S.722) wird folgender Satz eingefügt:

»Dazu gehören Kenntnisse über interkulturelle Kompetenz.«

Artikel 22

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

In § 2 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 23. Dezember 2014 (GBI. 2015 S.52) werden nach dem Wort »soziale« ein Komma und das Wort »interkulturelle« eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst

In § 4 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst vom 9. Januar 2015 (GBI. S.66) werden nach dem Wort »Kommunikation« ein Komma und die Wörter »was auch interkulturelle Kompetenz umfasst« eingefügt.

Artikel 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 1. Dezember 2015

Der Landtag hat am 25. November 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem zwischen dem 9. September 2015 und dem 28. September 2015 unterzeichneten Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

- (1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Achtzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Achtzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	DR. SPLETT
	ERLER

**Achtzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher
Staatsverträge (Achtzehnter
Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, wird wie folgt geändert: § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
»Werbung ist Teil des Programms.«
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.
 - cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter »Satz 1 gilt« durch die Wörter »Sätze 1 und 2 gelten« ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:
- »(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von Werbung oder anderen Inhalten in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Werbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.«
- c) Der bisherige Absatz 11 wird der neue Absatz 12 und die Verweisung »Absätze 1 bis 10« wird durch die Verweisung »Absätze 1 bis 11« ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 09. 09. 2015 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 09. 09. 2015 Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 09. 09. 2015 Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 10. 09. 2015 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 09. 09. 2015 Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 09. 09. 2015 Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Berlin, den 09. 09. 2015 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 09. 09. 2015 Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 28. 09. 2015 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 09. 09. 2015 H. Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 09. 09. 2015 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 09. 09. 2015 Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 09. 09. 2015 St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
 Berlin, den 09. 09. 2015 Reiner Haseloff
 Für das Land Schleswig-Holstein:
 Kiel, den 18. 09. 2015 Torsten Albig
 Für den Freistaat Thüringen:
 Berlin, den 09. 09. 2015 Bodo Ramelow

**Verordnung der Landesregierung zur
 Änderung der Subdelegationsverordnung
 Justiz**

Vom 24. November 2015

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 298 a Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 S. 431 und 2007 S. 1781), die zuletzt durch Artikel 145 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1497) geändert worden ist, und
2. § 46 c Absatz 2 Satz 2 und § 46 e Absatz 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1500) geändert worden ist:

Artikel 1

§ 2 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 2015 (GBl. S. 281, 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Eingangsformel werden nach der Angabe »§ 130 a Abs. 2 Satz 2,« die Wörter »§ 298 a Absatz 1 Satz 3« eingefügt.
 - b) Bei den übertragenen Ermächtigungen werden nach der Angabe »§ 130 a Abs. 2 Satz 1,« die Wörter »§ 298 a Absatz 1 Satz 2 und 4,« eingefügt.
2. Es wird folgende Nummer 36 angefügt:

»36. Arbeitsgerichtsgesetz
 auf Grund von § 46 c Absatz 2 Satz 2 und § 46 e Absatz 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1500) geändert worden ist,
 die Ermächtigungen nach § 46 c Absatz 2 Satz 1 und 3 und § 46 e Absatz 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes;
3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 24. November 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

**Verordnung des Finanz- und
 Wirtschaftsministeriums zur Änderung der
 Auslandsreisekostenverordnung des Landes**

Vom 20. November 2015

Auf Grund von § 20 Absatz 3 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466) wird verordnet:

Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GBl. 2014 S. 691), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 2 der Anlage zu § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»2. **Übersicht der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder**

Land	Auslands- tagegeld in Euro	Auslands- übernachtungsgeld in Euro
Afghanistan	25	30
Ägypten	33	30
Äthiopien	22	30
Äquatorialguinea	30	30
Albanien	24	30
Algerien	32	30
Andorra	28	30
Angola	64	30
Antigua und Barbuda	44	30
Argentinien	28	30
Armenien	19	30
Aserbaidtschan	33	30

Land	Auslands- tagegeld in Euro	Auslands- übernachtungsgeld in Euro	Land	Auslands- tagegeld in Euro	Auslands- übernachtungsgeld in Euro
Australien	46	30	Georgien	25	30
Bahrain	37	30	Ghana	38	30
Bangladesch	25	30	Grenada	42	30
Barbados	48	30	Griechenland		
Belgien	34	30	– Athen	47	30
Benin	33	30	– im Übrigen	35	30
Bolivien	20	30	Guatemala	23	30
Bosnien und Herzegowina	15	30	Guinea	31	30
Botsuana	33	30	Guinea-Bissau	20	30
Brasilien			Guyana	34	30
– Rio de Janeiro	39	30	Haiti	41	30
– Sao Paulo, Brasilia	44	30	Honduras	36	30
– im Übrigen	45	30	Indien		
Brunei	40	30	– Neu Delhi	41	30
Bulgarien	18	30	– Mumbai	26	30
Burkina Faso	36	30	– Kalkutta	34	30
Burundi	39	30	– im Übrigen	30	30
Chile	33	30	Indonesien	31	30
China			Irak	47	30
– Hongkong	61	30	Iran	23	30
– Shanghai	41	30	Irland	36	30
– Peking	38	30	Island	39	30
– im Übrigen	33	30	Israel	46	30
Costa Rica	30	30	Italien		
Côte d'Ivoire	42	30	– Mailand	32	30
Dänemark	50	30	– Rom	43	30
Dominica	33	30	– im Übrigen	28	30
Dominikanische Republik	33	30	Jamaika	45	30
Dschibuti	40	30	Japan	42	30
Ecuador	32	30	Jemen	20	30
El Salvador	36	30	Jordanien	30	30
Eritrea	38	30	Kambodscha	30	30
Estland	22	30	Kamerun	33	30
Fidschi	26	30	Kanada		
Finnland	32	30	– Ottawa	29	30
Frankreich			– Toronto	43	30
– Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	30	– Vancouver	40	30
– Marseille	42	30	– im Übrigen	36	30
– Lyon	44	30	Kap Verde	25	30
– Strasbourg	40	30	Kasachstan	32	30
– im Übrigen	36	30	Katar	46	30
Gabun	51	30	Kenia	35	30
Gambia	25	30	Kirgisistan	24	30
			Kolumbien	34	30
			Kongo, Republik	41	30
			Kongo, Demokratische Republik	56	30

Land	Auslands- tagegeld in Euro	Auslands- übernachtungsgeld in Euro	Land	Auslands- tagegeld in Euro	Auslands- übernachtungsgeld in Euro
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	30	Philippinen	25	30
Korea, Republik	48	30	Polen		
Kosovo	21	30	– Breslau	27	30
Kroatien	23	30	– Warschau	25	30
Kuba	41	30	– Danzig	24	30
Kuwait	35	30	– im Übrigen	22	30
Laos	27	30	Portugal	30	30
Lesotho	20	30	Ruanda	38	30
Lettland	25	30	Rumänien	21	30
Libanon	36	30	Russische Föderation		
Libyen	37	30	– Moskau	25	30
Liechtenstein	44	30	– St. Petersburg	20	30
Litauen	20	30	– im Übrigen	17	30
Luxemburg	39	30	Sambia	30	30
Madagaskar	31	30	Samoa	24	28
Malawi	39	30	San Marino	34	30
Malaysia	30	30	Sao Tomé – Príncipe	35	30
Malediven	31	30	Saudi-Arabien	40	30
Mali	34	30	Schweden	41	30
Malta	37	30	Schweiz		
Marokko	35	30	– Genf	53	30
Mauretania	32	30	– im Übrigen	51	30
Mauritius	40	30	Senegal	37	30
Mazedonien	20	30	Serbien	25	30
Mexiko	34	30	Sierra Leone	32	30
Moldau, Republik	15	30	Simbabwe	37	30
Monaco	34	30	Singapur	44	30
Mongolei	24	30	Slowakische Republik	20	30
Montenegro	24	30	Slowenien	25	30
Mosambik	35	30	Spanien		
Myanmar	38	30	– Barcelona, Kanarische Inseln, Palma de Mallorca	26	30
Namibia	19	30	– Madrid	34	30
Nepal	23	30	– im Übrigen	24	30
Neuseeland	39	30	Sri Lanka	33	30
Nicaragua	30	30	St. Kitts und Nevis	37	30
Niederlande	38	30	St. Lucia	45	30
Niger	30	30	St. Vincent und die Grenadinen	43	30
Nigeria	52	30	Sudan	29	30
Norwegen	53	30	Südafrika		
Österreich	30	30	– Kapstadt	22	30
Oman	40	30	– Johannesburg	24	30
Pakistan	22	30	– im Übrigen	18	30
Panama	28	30	Südsudan	44	30
Papua-Neuguinea	30	30	Suriname	35	30
Paraguay	30	30	Syrien	31	30
Peru	25	30			

Land	Auslands- tagegeld in Euro	Auslands- übernachtungsgeld in Euro
Tadschikistan	21	30
Taiwan	32	30
Tansania	39	30
Thailand	26	30
Togo	29	30
Tonga	26	30
Trinidad und Tobago	45	30
Tschad	39	30
Tschechische Republik	20	30
Türkei		
– Istanbul	29	30
– im Übrigen	33	30
Tunesien	27	30
Turkmenistan	27	30
Uganda	29	30
Ukraine	30	30
Ungarn	25	30
Uruguay	36	30
Usbekistan	28	30
Vatikanstaat	43	30
Venezuela	40	30
Vereinigte Arabische Emirate	37	30
Vereinigte Staaten (USA)		
– Atlanta, Houston, Miami, Washington D.C.	47	30
– im Übrigen	40	30
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
– London	51	30
– im Übrigen	37	30
Vietnam	31	30
Weißrussland	22	30
Zentralafrikanische Republik	24	30
Zypern	32	30«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

STUTTGART, den 20. November 2015

DR. SCHMID

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Laupheim zur Großen Kreisstadt

Vom 3. November 2015

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 13. Oktober 2015 die Stadt Laupheim, Landkreis Biberach, auf Grund von § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zur Großen Kreisstadt erklärt.

STUTTGART, den 3. November 2015

GALL

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch- Fränkischer Wald«

Vom 29. Oktober 2015

Auf Grund § 27 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie §§ 29, 71 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) i. V. m. §§ 30 Abs. 1, 73 Abs. 2 Naturschutzgesetz a. F. vom 13. Dezember 2005 (GBl. 2005 S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald« vom 21. Juni 1993, zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald« vom 1. August 2002, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 nicht gilt:

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch),
2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das kon-

- krete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 Baugesetzbuch zulässig ist,
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch richtet,
 4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen),
 5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorgesehen sind, insbesondere
 - a) Bauflächen und Baugebiete nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Baugesetzbuch,
 - b) Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Baugesetzbuch,
 - c) Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 Baugesetzbuch oder
 - d) Flächen, für die eine überlagernde Darstellung bei weiter bestehender Grundnutzung vorgesehen ist,

6. Flächen, die im jeweiligen Regionalplan nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 Landesplanungsgesetz für die Windkraft festgelegt sind.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.

STUTTGART, den 29. Oktober 2015

SCHMALZL

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2015

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2016.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2015 **wird den Beziehern** im März 2016 **kostenlos** zugesandt.
